



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter Dezember 2022



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

ein weiteres herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende. Die Welt scheint aus den Fugen geraten, wir mussten feststellen, dass Frieden in Europa keine Selbstverständlichkeit ist. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist in menschlicher Hinsicht eine Tragödie, aus unternehmerischer Sicht hat er zu gravierenden Veränderungen im Russland-Geschäft geführt. Die Auswirkungen der Sanktionen gegenüber Russland und die von Russland besetzten Gebiete waren in diesem Jahr

### **Möllenhoff Rechtsanwälte**

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



---

### Jahrestagung

sicher unser Beratungsschwerpunkt. Sie werden gemerkt haben, dass die hiermit verbundenen Fragen in diesem Jahr auch die Themen unseres Infoletters bestimmt haben. Aber auch im Zollrecht ist die Zeit nicht stehengeblieben. Wir möchten in unserem ersten Beitrag kurz innehalten, die Themen des Jahres Revue passieren lassen und einen Blick in die Zukunft werfen. In etwas ausführlicherer Form machen wir dies auch in unserem [Podcast Schlagbaum](#), den wir Ihnen ans Herz legen. Vielleicht lässt sich beim Hören ja nebenbei auch noch ein Weihnachtsbaum schmücken!

In einem weiteren Beitrag möchten wir auf ein Problem hinweisen, das im Zusammenhang mit **Einführen aus den "spezifizierten Gebieten"** aufgetreten ist, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2022/263 sind.

Der Rückblick auf die **Zinsentscheidung des EuGH** vom 28.04.2022 (verb. Rs. C-415/20, C-419/20, C-427/20), über die wir in unserem [Infoletter August](#) berichtet haben, ist zugleich ein Blick in die Zukunft: Das FG Hamburg hat auf Grundlage des Urteils eine erste Entscheidung getroffen, weitere werden folgen. Über die aktuelle Entscheidung berichten wir in unserem dritten Beitrag.

Zukunftsweisend ist auch die nun erfolgte Verabschiedung des **Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (HinSchG)** durch den deutschen Bundestag. Nach Zustimmung des Bundesrats wird das Gesetz voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft treten. Wir möchten auf das, was sich derzeit als gesetzliche Regelung abzeichnet, hinweisen.

## Außenwirtschaft und Zoll



[Hier geht es zur Anmeldung](#)

Wir danken Ihnen, liebe Mandanten und Leser dieses Infoletters, für Ihre Treue, Ihr Vertrauen und Ihr Feedback im zurückliegenden Jahr. Wir wünschen Ihnen friedvolle Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr!

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

| Themen                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------|
| I. Rückblick und Ausblick                                                     |
| II. Außenwirtschaft: Probleme bei Einfuhren aus den "spezifizierten Gebieten" |
| III. Zoll: Zinsen auf erstattete Abgaben                                      |
| IV. Compliance: Bundestag beschließt Whistleblower-Gesetz                     |

## I. Rückblick und Ausblick

"Russland-Embargo" - ein Schlagwort, das inzwischen nicht mehr nur in der Welt der Außenwirtschaft ein Begriff ist, sondern im zurückliegenden Jahr auch die Schlagzeilen der Medien gefüllt hat. Für uns war es in der rechtlichen Beratung das bestimmende Thema. Denn hinter diesem Begriff verbergen sich viele Einzelfragen, die es im Einzelfall zu klären galt. Frequenz und Schnelligkeit, mit denen die Regelungen in Kraft getreten sind, waren enorm. In vielen Fällen mussten Lösungen in Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden geklärt werden, denen wir an dieser Stelle ausdrücklich für ihre Offenheit und ihr Interesse für praxisgerechte Lösungen danken möchten.

"Russland-Embargo" - Fragen über Fragen: Was ist überhaupt unter dem Begriff "Embargo" zu verstehen? Wann kann eine Altvertragsregelung in Anspruch genommen werden? Darf der Kunde noch beliefert werden oder unterliegt die Lieferung einem Bereitstellungsverbot? Wir beleuchten einige dieser Fragen in unserem aktuellen **Podcast Schlagbaum** (zu hören auf [Podigee](#), [Spotify](#) oder [Apple Podcasts](#)).

Wir möchten an dieser Stelle nicht die Pflichten "herunterbeten", dass Zolltarifnummern und Güterlisten geprüft werden müssen - das wissen Sie selbst. Die

Zusammenstellung des Statistischen Bundesamts über die Änderungen bei den Warennummern zum 01.01.2023, finden Sie [hier](#). Sie bietet einen guten Überblick für die Prüfung, ob die im Unternehmen verwendeten Nummern von Änderungen betroffen sind. Was die Güterlistenprüfung betrifft, möchten wir darauf hinweisen, dass die Änderungen der Australischen Gruppe mit etwas Verzögerung in Kraft treten, es muss im kommenden Jahr also nach Veröffentlichung der Änderungen eine weitere Prüfung stattfinden. Den unverbindlichen Überblick über die Änderungen im Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung, die mit der Änderungs-Verordnung Anfang Januar in Kraft treten werden, finden Sie auf der [Seite des BAFA](#).

### **Was bringt die Zukunft für das Zollrecht?**

Die Modernisierung des EU-Zollrechts soll forciert werden! Ein Gremium aus 12 Fachleuten - die sog. Wise Persons Group (WPG) - hat getagt und in einem [Bericht](#) zur Reform der EU-Zollunion Empfehlungen formuliert: Oh Wunder, die Digitalisierung muss voranschreiten - angesichts der Tatsache, dass die im Unionszollkodex (UZK) vorgesehenen IT-Verfahren acht Jahre nach Inkrafttreten des UZK und knapp 10 Jahre nach ihrer Veröffentlichung noch immer nicht umgesetzt sind, eine mehr als berechtigte Feststellung. Hoffentlich nicht nur ein frommer Wunsch.

Die Reise geht Richtung AEO: Wie schon im Aktionsplan der EU-Kommission aus dem Jahr 2020 anvisiert, sollen auch nach dem Bericht der WPG dem Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) weitere Vorteile eingeräumt werden. So wird empfohlen, dass Risikokontrollen und Zollabgaben nicht mehr bei jeder einzelnen Sendung ansetzen, sondern periodisch zusammengefasst in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen könnten.

Wir sind gespannt auf die mögliche Umsetzung!

Diese und weitere Themen beleuchten wir auch in der aktuellen Ausgabe unseres **Podcasts Schlagbaum**. Hören Sie gerne rein!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

## **II. Probleme bei Einfuhren aus den "spezifizierten Gebieten"**

In der jüngeren Vergangenheit haben wir häufiger Anfragen gehabt, weil es Probleme bei der Einfuhr von Waren aus den "spezifizierten Gebieten" nach Art. 2 Abs. 1 a VO (EU) 2022/263 gab. Diese Norm verbietet die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten.

Art. 1 VO (EU) 2022/263 definiert spezifizierte Gebiete wie folgt:

*"spezifizierte Gebiete" die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.  
(Hervorhebung durch den Verfasser)*

Weiter regelt dann Art. 2 Abs. 2, dass die Verbote unter anderem nicht gelten für Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche die Ursprungseigenschaft verleihen, geprüft wurden und für die ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ausgestellt worden ist.

Aus dieser Ausnahme des Verbots leiteten teilweise die Zollämter und Hauptzollämter ab, dass für jede Einfuhr aus den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja die Vorlage eines EUR 1 zwingende Voraussetzung sei.

In vielen Fällen, in denen ein solches EUR 1 nicht vorgelegt werden konnte, wurde die Nichtannahme der Zollanmeldung erklärt, was dazu führte, dass die Waren an den Zollstellen feststeckten.

Gemeinsam mit der Generalzolldirektion konnten wir klären, dass die Definition des Art. 1 VO (EU) 2022/263 klarstellt, dass aus den Verwaltungsbezirken/Oblasten Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja lediglich die innerhalb dieser Regionen russisch kontrollierten Gebiete als spezifizierte Gebiete gelten sollen. Das bedeutet, dass die Einfuhr von Waren mit Ursprung in nicht russisch kontrollierten Gebieten jedoch in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja erlaubt sind und deshalb das Verbot des Art. 2 hier nicht einschlägig ist.

Somit gelangt man nicht zur Ausnahme vom Verbot, welches Art. 2 Abs. 2 der Verordnung regelt. Dementsprechend ist die Vorlage eines EUR 1 dann nicht erforderlich, wenn die Waren aus ukrainischen kontrollierten Gebieten Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja stammen.

Diese Gebiete gelten nicht als "spezifizierte Gebiete" im Sinne der Verordnung.

Die Generalzolldirektion hat in diesem Sinne klargestellt, dass es ausreicht, dass die Einführer einen Nachweis erbringen können, dass die Waren nicht in den russisch besetzten Gebieten produziert wurden. Insoweit reichen nach unserer Ansicht, die durch die Generalzolldirektion bestätigt wurde, nicht-präferenzielle Ursprungsnachweise im Sinne des Art. 61 UZK unter anderem aus, um den Nachweis zu erbringen, dass die Waren nicht in den russisch besetzten Gebieten produziert wurden und damit keine Waren mit Ursprung in den "spezifizierten Gebieten" sind. Ein präferenzielles Ursprungszeugnis nach Art. 2 Abs. 2 b VO(EU) 2022/263 ist damit

mangels Ursprungs in einem "spezifizierten Gebiet" nicht notwendig.

Sofern Sie beabsichtigen, Waren aus den Regionen / Verwaltungsbezirken Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja einzuführen, empfehlen wir, bereits rechtzeitig Nachweise dafür zu beschaffen, dass die Ware aus einem ukrainisch kontrollierten Bereich innerhalb dieses Verwaltungsbezirkes stammt. Dies z.B. in Form von Bestätigungen der ukrainischen Verwaltung.

Da der Frontverlauf gegenwärtig sehr unbeständig ist, empfehlen wir möglichst aktuelle Nachweise vorzulegen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Hajo Nohr](#), Fachanwalt für Steuerrecht

### III. Zinsen auf erstattete Abgaben

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem aktuellen Urteil vom 01.12.2022 – 4 K 19/21- zu Zinsen auf Abgaben entschieden, die ohne einen gerichtlich festgestellten Rechtsanwendungsfehler erstattet wurden.

Es sprach einem Unternehmen Zinsen für entrichtete Beträge vom Zeitpunkt ihrer Entrichtung bis zur Erstattung in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat zu.

#### **Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:**

Das Hauptzollamt setzte gegenüber einem Unternehmen (Klägerin) per Bescheid Einfuhrabgaben wegen des angeblichen Missbrauchs einer Einfuhrlizenz fest, die die Klägerin direkt entrichtete. Sie legte einen Einspruch gegen den Einfuhrabgabenbescheid ein, den das beklagte Hauptzollamt in der Folgezeit nicht beschied.

Nachdem die Klägerin eine Untätigkeitsklage beim FG Hamburg erhoben hatte, erließ das beklagte Hauptzollamt einen Erstattungsbescheid und hob den Einfuhrabgabenbescheid auf, da die Klägerin sich erfolgreich auf Vertrauensschutz (Art. 220 Abs. 2 lit. b) ZK) berufen konnte.

Nach der Erstattung der Abgaben beantragte die Klägerin beim beklagten Hauptzollamt die Gewährung von Zinsen für den Zeitraum von der Entrichtung der Einfuhrabgaben bis zu deren Erstattung. Da das beklagte Hauptzollamt den Antrag nicht beschied, erhob die Klägerin erneut Klage. Sie stützte sich zur Begründung ihres Zinsanspruchs auf die europäischen Grundsätze über die Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge. Der EuGH habe in seinem jüngsten Urteil vom 28.04.2022 (C-415/20) bekräftigt, dass der Wirtschaftsbeteiligte gegen den

betreffenden Mitgliedstaat nicht nur einen Anspruch auf Erstattung der unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Abgaben, sondern auch einen Anspruch auf Zinsen habe.

Das beklagte Hauptzollamt begründete die Zurückweisung des Zinsanspruchs damit, dass ein unionsrechtlicher Zinsanspruch nur bestehe, wenn Einfuhrabgaben aufgrund eines gerichtlich festgestellten Rechtsanwendungsfehlers zu erstatten seien. Es müsse eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Streitgegenstand der Verfahrensbeteiligten ergangen sein.

### Entscheidung des Gerichts

Das Finanzgericht Hamburg entschied das Verfahren zu Gunsten der Klägerin und sprach ihr eine Verzinsung der zu Unrecht festgesetzten Abgaben zu.

Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch finde seine Rechtsgrundlage unmittelbar im Unionsrecht. Die Klägerin könne Zinsen für den Zeitraum beanspruchen, der zwischen dem Tag, an dem die Abgaben entrichtet worden seien, und dem Tag liege, an dem ihr die Abgaben erstattet worden seien. Dem von der Klägerin geltend gemachten Zinsanspruch stehe nicht entgegen, dass das Vorliegen eines Unionsrechtsverstoßes nicht von einem Gericht festgestellt worden sei. Die Höhe der Zinsen und der Zinslauf würden sich nach § 238 der Abgabenordnung (AO) bemessen.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung damit, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Zahlung von Zinsen die **Nichtverfügbarkeit des Geldbetrages ausgleichen solle** (EuGH, Urteil vom 28.04.2022, - C-415/20, C-419/20 und C-427/20, Rn. 52; Urteil vom 19.07.2021, C-591/10, Littlewoods Retail u.a., Rn. 24) und der EuGH bereits in diesem Urteil darauf hingewiesen habe, dass sich der Verstoß gegen das Unionsrecht auf jede Regel des Unionsrechts beziehen könne, sei es eine Bestimmung des Primär- oder Sekundärrechts oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts (Rn. 61). Da die unionsrechtlichen Ansprüche auf Erstattung und auf Zahlung von Zinsen Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes seien, sei die Anwendung dieser Ansprüche nicht auf bestimmte Unionsrechtsverstöße beschränkt und nicht bei bestimmten Unionsrechtsverstößen ausgeschlossen (EuGH, Urteil vom 28.04.2022, a.a.O., Rn. 62). Daraus folge, so das Finanzgericht, dass diese Ansprüche nicht nur dann geltend gemacht werden könnten, wenn eine nationale Behörde von einem Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage eines Unionsrechtsaktes, der sich als rechtswidrig erweise, einen Geldbetrag in Form einer Abgabe festgesetzt habe, sondern auch dann, wenn sich herausstelle, dass die **nationale Behörde bei einer unionsrechtlich unzutreffenden Anwendung eines Unionsrechtsaktes vom Wirtschaftsbeteiligten eine Abgabe erhoben habe**.

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verstoß gegen das Unionsrecht aus einer unionsrechtlich unzutreffenden Auslegung eines Unionsrechtsaktes, denn das beklagte Hauptzollamt hatte aufgrund einer fehlerhaften Anwendung des Art. 220 Abs. 2 lit. b) ZK gegenüber der Klägerin zu Unrecht nachträglich Einfuhrabgaben festgesetzt.

Daher könne die Klägerin Zinsen für den Zeitraum, der zwischen dem Tag, an dem die Abgaben entrichtet worden seien, und dem Tag, an dem ihr die Abgaben erstattet wurden, beanspruchen.

Dem stehe aus Sicht des Finanzgerichts auch nicht entgegen, dass der Unionsrechtsverstoß nicht von einem Gericht festgestellt worden sei. Es begründete seine Sichtweise nach einer dezidierten Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH damit, dass das Unionsrecht mit der Gewährung des Zinsanspruchs seine eigene Wirksamkeit dadurch wiederherstellen wolle, dass der entgangene Nutzwert des Geldes für den Zeitraum ausgeglichen werde, für den er einer Person unionsrechtswidrig vorenthalten wurde (unter Hinweis auf die Ausführungen der Generalanwältin Capeta, Schlussanträge vom 13.01.2022, a.a.O., Rn. 68).

Der Zinsanspruch entstehe als Folge des Verstoßes gegen die zur Zahlung berechtigende Norm ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen dieses Recht und diene der Wiederherstellung des Unionsrechts. Ein Verstoß gegen das Unionsrecht könne auch im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde (Art. 44 Abs. 2 lit. a) UZK) durch die Zollbehörde selbst festgestellt werden.

Eine Ausnahme davon mache nur die Vorschrift des Art. 241 ZK bzw. Art. 116 UZK für Fälle, in denen die Erstattung von Abgaben auf Fehlern bei der Berechnung von Zöllen beruhe, die der Schnelligkeit des Zollabfertigungssystems geschuldet seien (vgl. EuGH, Urteil vom 28.04.2022, a.a.O., Rn. 73; Urteil vom 18.01.2017, C-365/15, Wortmann, Rn. 25). Im Streitfall sah das Finanzgericht allerdings keinen Fehler dieser Art.

In Ermangelung einer Unionsregelung die Modalitäten für die Zahlung von Zinsen bei Erstattung von unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Geldbeträgen vorsehe, bemessen sich die Höhe der Zinsen und der Zinslauf nach § 238 der Abgabenordnung (AO). Dass nach § 238 Abs. 1 Satz 2 AO Zinsen nur für volle Monate zu zahlen seien, angefangene Monate dagegen außer Ansatz bleiben, sei mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, so das Finanzgericht.

Das Finanzgericht sah keine Gründe für eine Zulassung der Revision zum Bundesfinanzhof (§ 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung).

## Anmerkung:

Das Finanzgericht hat eine für Wirtschaftsbeteiligte sehr erfreuliche Entscheidung getroffen. Wer die Rechtsprechung des EuGH seit der Rechtssache Wortmann (C-365/15) verfolgt hat, konnte zwar eine Tendenz zur Verzinsung entnehmen, in aller Deutlichkeit haben Gerichte in Folgeentscheidungen zur Verzinsung zum Teil jedoch nicht geurteilt, was aber auch leider daran lag, dass die zur Entscheidung stehenden Fälle häufig Besonderheiten aufwiesen, die in der Praxis eher selten auftreten. Die problematischen Fälle sind in der Praxis die Fälle, in denen aufgrund von Prüfungen (Zollprüfungen, Beschau im Rahmen von Einfuhrvorgängen) nachträglich Einfuhrabgaben erhoben werden und sich über die Rechtmäßigkeit dieser Nacherhebungen gestritten wird, also sog. Rechtsanwendungsfehler. Bis in diesen Fällen endgültige Entscheidungen getroffen werden, können mitunter Jahre vergehen. Für die Vorenthaltung dieser Beträge eine Verzinsung zu erhalten, wenn die Beträge im Nachhinein wieder erstattet werden, ist ein folgerichtiges Ergebnis. Schließlich fordert die Zollverwaltung auch Zinsen für Beträge, die aufgrund von Zollprüfungen nacherhoben werden. Zwar ist diese Verzinsung nach dem UZK vorgesehen, nicht jedoch die Verzinsung in die Richtung, dass festgesetzte Beträge dem Wirtschaftsbeteiligten nachträglich erstattet werden.

Erfreulich ist an der Entscheidung auch, dass das Finanzgericht unter Hinweis auf Art. 44 Abs. 2 lit. a) UZK ausführt, dass der Verstoß gegen das Unionsrecht **auch im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens** auf der ersten Stufe bei einer Zollbehörde durch die Zollbehörde selbst festgestellt werden könne und dass Rechtsanwendungsfehler der Zollverwaltung, die nicht der Schnelligkeit des Zollabfertigungssystems geschuldet sind, zu einer Unionsrechtswidrigkeit führen können. Dies wird die Vielzahl der Fälle in der Praxis betreffen.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Entscheidung Bestand haben wird, denn die Nichtzulassung der Revision kann nachfolgend durch einen Beteiligten mit einer sog. Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Daher könnte es sein, dass die Entscheidung nachfolgend noch einmal durch den Bundesfinanzhof (BFH) überprüft wird. Dazu müsste innerhalb der Rechtsmittelfrist eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Inwieweit dies in dem Verfahren erfolgt, ist derzeit nicht bekannt.

Unabhängig davon ist aber zur Wahrung des eigenen Zinsanspruchs jedes Wirtschaftsbeteiligten wichtig, dass rechtzeitig die Verjährung hemmende Zinsanträge gestellt werden, denn ein Zinsanspruch muss vor Eintritt einer möglichen Verjährung beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden. Anderenfalls kann nach Eintritt einer Verjährung, trotz eines möglicherweise bestehenden Zinsanspruchs, dieser nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden.

## IV. Bundestag beschließt Whistleblower-Gesetz

Der nächste Schritt zum HinweisgeberschutzG: Am 16. Dezember 2022 hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern (HinSchG) in der [geänderten Version des Rechtsausschusses](#) beschlossen. Künftig sollen damit Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, aus Behörden und Unternehmen bei Meldung von Missständen besser vor Repressalien, wie Kündigung oder Nicht-Berücksichtigung bei einer Beförderung, geschützt werden..

Hintergrund des neuen Gesetzes ist die [EU-Richtlinie 2019/1937](#), kurz Whistleblower-Richtlinie, dessen vorgegebene Frist zur Umsetzung in nationales Recht bereits zum 17. Dezember 2021 ausgelaufen ist. Die Umsetzung dieser Richtlinie fiel Deutschland sehr schwer, weil die [Bundesregierung in ihrem Entwurf](#) die Hinweisgeber noch umfassender vor Repressalien schützen wollte, aber die Formulierungen teilweise zu unkonkret waren. (Wir berichteten darüber im [Infoletter August](#) und September).

Zentrales Element des HinSchG ist das Meldesystem. Unternehmen und Organisationen ab 50 Beschäftigten müssen sichere interne Hinweisgebersysteme einführen. Kleinere Unternehmen und Organisationen mit 50 bis 249 Beschäftigten erhalten dazu eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023. Die kleineren Unternehmen und Organisationen können auch mit anderen Firmen eine gemeinsame Meldestelle betreiben. Unternehmen und Organisationen mit mindestens 250 Beschäftigten hingegen müssen unverzüglich handeln.

Nach dem HinSchG muss Hinweisgebern ermöglicht werden, Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abzugeben. Das HinSchG verpflichtet auch, anonyme Hinweise zu bearbeiten. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung zu bestätigen und innerhalb von drei Monaten den Hinweisgeber über die ergriffenen Maßnahmen, wie die Einleitung interner Untersuchungen oder Weiterleitung der Meldung an die zuständige Behörde, zu informieren.

Neben den internen Meldestellen soll auch eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet werden. Darüber hinaus können die Bundesländer eigene Meldestellen einführen. Es ist den Hinweisgebern frei, an welche Meldestelle sie ihre Meldung richten. Die bereits eingerichteten Hinweisgebersysteme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundeskartellamts (BKartA) sollen zusätzlich externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeit darstellen.

Zudem sieht das HinSchG eine Beweislastumkehr vor, soweit eine ungerechtfertigte Benachteiligung eines Hinweisgebers im Zusammenhang mit dessen beruflichen Tätigkeit vermutet wird. Der Arbeitgeber muss dann nachweisen, dass zwischen der Benachteiligung des Hinweisgebers und der Meldung durch den Hinweisgeber keine Verbindung besteht. Erfährt der Hinweisgeber etwaige Repressalien infolge seiner Meldung, so kann dieser Schadensersatzansprüche geltend machen.

Im Rahmen der letzten Änderungen des Gesetzesentwurfs wurden auch die Diskussion über den Umgang mit sogenannten Reichsbürgern im öffentlichen Dienst angegangen. § 2 Abs. 1 Nr. 10 HinSchG erweitert den sachlichen Anwendungsbereich auch auf verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamten. Erfasst werden sowohl mündliche als auch schriftliche Äußerungen, wie in Chats, und Äußerungen auf andere Weise, wie Gebärden.

Verschlussachen und Informationen, die unter die ärztliche oder anwaltliche Verschwiegenheitspflicht oder das richterliche Beratungsgeheimnis fallen, werden allerdings vom Schutzbereich des HinSchG ausgenommen. Diese Ausnahme gilt für den geringsten Geheimhaltungsgrad "VS-Nur für den Dienstgebrauch", solange strafbewehrte Verstöße betroffen sind und diese an eine interne Meldestelle gemeldet werden, aber nicht, wenn ein Dritter mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut ist.

Insgesamt umfasst das HinSchG in seinem Anwendungsbereich nicht nur Verstöße gegen Unionsrecht, sondern auch gegen nationales Recht, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um strafbewehrte oder bußgeldbewehrte Verstöße, die Leben, Leib, Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane gefährden. Damit geht das Whistleblower-Gesetz über den Inhalt der Whistleblower-Richtlinie hinaus, die sich nur auf Verstöße gegen Unionsrecht beschränkt. Anders als die Whistleblower-Richtlinie, fehlt es dem geplanten HinSchG allerdings an einem Schutzfond für Hinweisgeber, was von der "Transparency International" unter anderem kritisiert wird.

Das Whistleblower-Gesetz bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrats. Voraussichtlich im April 2023 oder Mai 2023 könnte das Gesetz in Kraft treten.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

---

